

Grundsätze für die Behandlung von Mitgliedsanträgen für den Verein Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.

1. Gemeinsamer Grundsatz

Es können nur natürliche oder juristische Personen Mitglieder des DIMR werden, die alle international anerkannten Menschenrechte respektieren und ihre Tätigkeit nicht einseitig oder rücksichtslos unter Missachtung eines oder mehrerer Menschenrechte ausüben.

2. Natürliche Personen

2.1. Als natürliche Personen, die sich im Sinne des Gesetzes und der Satzung durch beruflichen oder ehrenamtlichen Einsatz für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzen bzw. ausgewiesen haben, gelten Personen, die aufgrund ihrer besonderen Expertise, ihres Fach- und Erfahrungswissens oder durch andere Qualifikationen zum Satzungszweck beitragen oder beitragen können und die daher als „qualifizierte Expertinnen oder Experten“ im Sinne der Pariser Prinzipien angesehen werden können. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob das Wissen, die Erfahrungen und der Einsatz der betreffenden Person das DIMR bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützen können und das Institut hierzu auf das Wissen, die Erfahrungen und den Einsatz der betreffenden Person zurückgreifen kann. „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ ist zu unterscheiden von rein humanitärer Hilfe bzw. sozialer Arbeit.

2.2. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder und leitende, insbesondere politische Beamtinnen und Beamte, sowie Richter_innen sollten während der Dauer ihres Mandats oder Amtes nicht Mitglieder des DIMR werden, um die Unabhängigkeit des Instituts im Sinne der Pariser Prinzipien nicht zu gefährden.

3. Juristische Personen

3.1. Juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie sich nach ihrem Satzungszweck oder einem Tätigkeitsschwerpunkt für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzen. Auch hier ist dies von rein humanitärer Hilfe bzw. sozialer Arbeit zu unterscheiden.

3.2. Juristische Personen, die Mitglieder des DIMR werden, sollten auf Deutschland bezogen zu Menschenrechten arbeiten, indem sie auf politische und gesellschaftliche Veränderungen in Deutschland hinwirken und nicht nur über Menschenrechtsverletzungen im Ausland aufklären, ohne einen Bezug zu Deutschland herzustellen. Das schließt Organisationen nicht aus, die sich in besonderer Weise mit einem Menschenrecht, einem Land oder einer spezifischen Verletzungs- oder Gefährdungssituation befassen.

3.3. Bundes- und Landesbehörden sowie bundes- und landesunmittelbare und kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts können nicht Mitglieder werden, um die Unabhängigkeit des Instituts von staatlichen Stellen zu garantieren.

3.4. Stiftungen oder andere formal private Institutionen, die laut ihrer Rechtsgrundlage gegenüber öffentlichen Trägern weisungsgebunden sind oder aufgrund ihres Mandats, der Zusammensetzung ihrer Entscheidungsgremien oder sonstiger Eigenschaften von staatlichen Stellen gesteuert oder erheblich beeinflusst werden, sollen nicht Mitglied werden.

3.5. Bei Anträgen von lokalen Untergruppierungen oder Mitgliedsorganisationen eines bundesweit tätigen Vereins, die inhaltlich die gleiche Ausrichtung wie ihr bundesweiter Zusammenschluss haben, sollte einer Mitgliedschaft des bundesweit tätigen Vereins der Vorzug gegeben werden.

3.6. Bei Dachverbänden sollen einzelne Mitglieder des Dachverbands nur dann Mitglied werden, wenn sie eine unterschiedliche Perspektive oder spezifische Kenntnisse oder Fachwissen einbringen.

3.7. Bei Netzwerken oder ähnlichen Zusammenschlüssen von Organisationen sollten die jeweiligen Organisationen Mitglieder werden. Zusätzlich können die Zusammenschlüsse Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft des Zusammenschlusses einen Mehrwert mit Blick auf die Unterstützung des DIMR bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben darstellt.

3.8. Lokal tätige Gruppen oder Institutionen, die nicht Teil einer bundesweit tätigen Institution sind, können Mitglieder werden, wenn sie überregional wirken oder wahrgenommen werden oder wenn sie sich für eine Beachtung der Menschenrechte auf lokalpolitischer Ebene einsetzen.

Angenommen durch das Kuratorium und die Mitgliederversammlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V.

Berlin, 12. Dezember 2016.